



GEMEINSAM STÄRKER®

# Rundbrief 2021

## Mobiles Arbeiten ab 24. November 2021

Sehr geehrte Kunden und Gesellschafter,

die vierte Corona-Welle hat uns mit voller Wucht getroffen, so dass durch die Einführung des neuen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit Wirkung zum 24.11.2021 (bis zunächst 19. März 2022) zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsbetrieb größtenteils wieder auf das mobile Arbeiten zu Hause verlegt wird.

Die geschäftlichen Aktivitäten werden dennoch wie gewohnt pünktlich und umfassend abgearbeitet.

Nutzen Sie vorrangig die elektronischen Wege (Mail, Mobilfunknummer) zur Kontaktaufnahme mit Ihrer Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen weiterhin alles Gute.

Bleiben Sie gesund.  
Bernd Miethke / Geschäftsführer

Ausgabe vom 10. Dezember 2021:



### In dieser Ausgabe:

<i>Mobiles Arbeiten ab 24. November</i>	1
<i>Neue Technik - neue Risiken</i>	1/2
<i>Die Vielfalt der Internetkriminalität</i>	2
<i>Cyberschutz - Hoher Schadenaufwand lässt Prämien explodieren</i>	3
<i>Cyberversicherung</i>	3/4
<i>Behördliche Sicherheitsvorschriften</i>	4
<i>Dürfen Vermieter die Handynummer von Mietern an Handwerksunternehmen weitergeben?</i>	5/6
<i>Defekter Spülkasten - wer kommt für den erhöhten Wasserverbrauch auf?</i>	6
<i>Gruppenunfallversicherung</i>	7
<i>Unsere Jahrestagung in Lübeck - die kurze Rückkehr zur Normalität</i>	8
<i>Versicherungsschulung in Dahlem</i>	8/9
<i>30+1 - Jubiläumsfeier trifft Gesellschafterversammlung</i>	9
<i>Betriebliche Krankenversicherung - Mehrwert für Ihr Unternehmen</i>	10
<i>Aktuelle prämieneutrale Leistungserweiterungen in der bKV</i>	10
<i>bAV: Gesetzesänderungen 2022</i>	11/12
<i>Wohngebäude: Was sind ZÜRS-Zonen</i>	12
<i>Minuszinsen schon ab 5.000€ Guthaben: Diese Banken langen am dreitesten zu</i>	13/14
<i>Wussten Sie schon,...</i>	14/15
<i>Zu guter Letzt</i>	16

## Neue Technik - neue Risiken

Lithium-Batterien sind in vielen Bereichen des täglichen Lebens zu finden. Wiederaufladbare Lithium-Ionen-Akkus für Handys, Notebooks, Elektrowerkzeuge und -gartengeräte, Elektrorasenmäher und -fahrräder sind aus dem

Alltag nicht mehr wegzudenken. Mit der voranschreitenden Elektromobilität wird eine neue Dimension erreicht.

Für Wohnungsunternehmen wird dieses Thema durch die Anschaffung eigener Kfz mit Elektromotor und Batterie sowie die steigende Anzahl solcher Fahrzeuge in der Mieterschaft immer bedeutsamer. Die Energieinhalte sind im Vergleich zu konventionellen Batterietechnologien um ein Vielfaches größer, wodurch sich die Energiefreisetzung



© Burghard Reitzl - Bilddesign

und das Schadenausmaß im Brandfall deutlich erhöhen könnte.



©ICIM - stock.adobe.com

Spezifische Gefahren in der Lithium-Batterien-Technologie sind etwa die Selbstentzündung und heftige Brandereignisse in Verbindung mit einer sehr schnellen Brandausbreitung. Die damit einhergehenden Risiken stellen besondere Anforderungen an den Brandschutz zum Beispiel in Tiefgaragen dar. Im Sinne des Transportrechts stellen Lithium-Batterien immer gefährliche Güter nach den Gefahrgutvorschriften dar. Das allerdings sollte für Wohnungsunternehmen anders als z. B. für Kfz-Händler nicht das Hauptthema sein.

Zur Bewältigung dieser ernstzunehmenden Problematik empfehlen wir unter anderem das Merkblatt VdS 3856 Sprinklerschutz von Lithium-Batterien (Beispiel Garagen). Dieses kann man sich kostenlos von der Internetseite vds-shop.de herunterladen.

VdS war vormals die Kurzbezeichnung für den Verband der Sachversicherer. Diesen Verband gibt es unter dem Namen nicht mehr. Die eingetragene Marke "VdS" wird von der VdS Schadenverhütung GmbH, einer 100%igen Tochter des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirt-

schaft GDV, weitergeführt. VdS erarbeitet anerkannte Sicherheitsrichtlinien, welche die verschiedensten Branchen wie Bauwirtschaft, Handwerk und Industrie zur Schadenverhütung oder Gefahrbegrenzung praktisch anwenden.

Das genannte Merkblatt befasst sich vor allem mit Lithium-Ionen Batterien, da diese bei den bekannten Brandversuchen verwendet wurden und auch derzeit am häufigsten Anwendung finden. Es stellt unter anderem Sicherheitsempfehlungen in Garagen vor. Auch Hinweise für die Ladeinfrastruktur, z. B. Ladesäulen an Wohngebäuden, werden gegeben.



©VRD - stock.adobe.com

Wir empfehlen weitere VdS-Richtlinien zu diesem Thema:

- VdS3103 Lithium-Batterien
- VdS2259 Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge
- VdS CEA 4001 Richtlinie für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau

Ein artverwandtes Thema ist auch die richtige Installation sowie die Diebstahlsicherung und der Brandschutz bei Photovoltaikanlagen. Dafür empfehlen wir die VdS 3145 Photovoltaikanlagen.

**Frank Ullrich – GVV**

## Die Vielfalt der Internetkriminalität

Laut statistischem Bundesamt gab es im Jahr 2019 über 100.500 polizeilich erfasste Fälle von Cyber-Kriminalität in Deutschland, die einen Schaden von mehreren hundert Millionen Euro verursacht haben. Unter den Begriff Cyber-Kriminalität fallen unter anderem die folgenden Punkte:



© Adobe Stock - artinspiring

- Mailbomben (organisiertes Verschicken einer Vielzahl von Mails, die zu Serverüberlastungen führen)
- DoS-Angriffe (Denial of Service: Dienstblockade aufgrund einer Überlastung von Infrastruktursystemen)
- Datenmissbrauch (betrügerischer Missbrauch von sensiblen Daten, z. B. Bankverbindung)
- Datensabotage (Beschädigung, Veränderung oder Löschen von Daten)
- digitale Erpressung (z. B. Blockade eines Rechners, die erst gegen Bezahlung aufgehoben wird oder angedrohte Veröffentlichung sensibler Kundendaten)

**Gerd Helmig - GVV**

Quelle: VEMA

## Cyberschutz - Hoher Schadenaufwand lässt Prämien explodieren

Seit 2018 sind Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe um bis zu 300% gestiegen. Prämien für Cyberversicherungen erhöhen sich stark, da der Schadenaufwand kaum noch über die Versicherungsprämien zu finanzieren ist. Trotzdem ist Absicherung notwendig.

Die Zunahme von Cyberrisiken für Unternehmen hinterlässt auch im Cyberversicherungsmarkt erste Bremsspurten, jedoch nicht bei der Nachfrage, denn diese hat deutlich zugenommen. Jedoch müssen einige Anbieter für mittelständische Kunden bereits im Jahr 2021 die Prämien deutlich erhöhen, da immer mehr Versicherungsverträge schadenbehaftet sind. Prämienaufschläge für Bestandskunden von 50 bis 100% sind keine Seltenheit.

Doch mit der monetären Anpassung der Prämien ändern Versicherer in immer kürzer werdenden Abständen die Zeichnungsrichtlinien und knüpfen den Abschluss von Cyberversicherungen immer häufiger an Mindestanforderungen und an die Einhaltung bestimmter Präventionsmaßnahmen. Dazu zählen etwa regelmäßige Mitarbeiterschulungen, verbindliche IT-Sicherheitsrichtlinien oder das Vorliegen eines Notfallplans. So-

mit sehen sich viele Unternehmen mit zahlreichen neuen Mindestanforderungen konfrontiert.

Dennoch wird die existenziell notwendige Cyberversicherung über kurz oder lang zu einem festen Bestandteil des Risikomanagements für Unternehmen werden müssen, auch wenn das Prämienniveau weiterhin unweigerlich mit der Entwicklung von Cyberrisiken ansteigen wird. Die rasante und auch weiter fortschreitende Digitalisierung hat die Unternehmen förmlich überrollt und anfällig für Hackerangriffe gemacht. Eine Risikoabsicherung wird damit zwingend nötig, vor allem wenn die Belegschaft aufgrund der Veränderung des Arbeitslebens auch in Zukunft regelmäßig im Home-Office arbeiten wird. Die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung angestoßen und zahlreiche Unternehmen zu einem Digitalisierungssprung gezwungen.

Trotz eines immer schwieriger werdenden Marktes für Cyberversicherungen und weiter steigenden Prämien ist aus einem ehemaligen „Nice-to-have“ der Cyberversicherung ein „Must-have“ geworden.

### Bernd Miethke – GVV

	Anzahl erfasster Fälle (absolut)	Absolute Differenz erfasster Fälle	Prozentuale Differenz erfasster Fälle	Aufgeklärte Fälle (absolut)	Aufgeklärte Fälle Differenz (absolut)	Aufgeklärte Fälle in %, Aufklärungs-Quote (AQ)	Prozentuale Differenz der AQ
2016	82.649			31.962		38,7 %	
2017	85.960	3.311	4,01 %	34.668	2.696	40,3 %	1,6 %
2018	87.106	1.146	1,33 %	33.862	-796	38,9 %	-1,4 %
2019	100.514	13.408	15,39 %	32.489	-1.373	32,3 %	-6,6 %
2020	108.474	7.960	7,92 %	35.390	2.901	32,6 %	0,3 %

© Cybercrime Bundeslagebild, Bundeslagebild 2020, Seite 11

## Cyberversicherung



Sie könnten nicht nur Opfer sein, sondern auch selbst haftbar gemacht werden!

Die Arten der Cyberkriminalität sind vielfältig und werden im Laufe der Zeit leider immer umfangreicher. Nie war es so leicht wie heute, im Internet Anleitungen und Tools für eine Cyber-Attacke zu finden. Durch den einfachen Zugang zu den Informationen kann also nicht mehr nur ein ausgewiesener IT-Experte, sondern theoretisch auch Ihr Nachbar zum Täter werden. Erwartungsgemäß wird die Internetkriminalität von Jahr zu Jahr noch weiter ansteigen.



Doch neben den enormen Schadenshöhen, die auf einen selbst zukommen können, gibt es noch weitere Gefahren, die die Internetkriminalität mit sich bringt. Wird man beispielsweise selbst Opfer eines Datendiebstahls und werden hierbei womöglich auch persönliche Kundendaten entwendet, kann man hierfür haftbar gemacht werden. Kann dann vor Gericht der Nachweis erbracht werden, dass man die Daten nicht entsprechend gesichert und dem Täter den Zugang ermöglicht hat, werden die

Schadensersatzforderungen des geschädigten Dritten nicht lange auf sich warten lassen.

Sie sehen: Aus einem Opfer kann somit schnell ein Mitschuldiger werden. Denn die Rechtsprechung vertritt in dieser Sache einen klaren Standpunkt: Wer zum Beispiel durch unzureichende Sicherung seines Datenbestandes eine Schädigung eines Dritten begünstigt, ist Mitschuldiger (siehe u. a. auch IT-Sicher-



heitsgesetz, EU-Datenschutzgrundverordnung § 202a ff. StGB).

Möchten Sie Ihr Unternehmen ernsthaft vor den finanziellen

Folgen von Cyber-Risiken schützen, müssen sowohl Eigen- als auch Fremdschäden abgesichert werden. Die Versicherungswirtschaft hat mittlerweile entsprechend reagiert und passende Tarife entwickelt. Wir helfen Ihnen gerne, den für Sie passenden Schutz zu finden. Kommen Sie bitte einfach auf uns zu.

**Gerd Helmig - GVV**  
Quelle: VEMA

## Behördliche Sicherheitsvorschriften

Deutschland ist ein Rechtsstaat. Gesetze und Bestimmungen regeln unser aller Miteinander und grundsätzlich ist das auch eine sehr gute Sache. Deutschland hat sich im Laufe der Zeit allerdings zu einem der Länder mit den meisten Bestimmungen überhaupt entwickelt. Nicht einmal jeder Behördenbedienstete kennt jede existierende Sicherheitsvorschrift – wie soll sich „Otto Normalbürger“ da stets korrekt verhalten? Kennen Sie die Garagenverordnung Ihres Bundeslands? Die BGV A3-Prüfung? Die Details Ihrer Landesbrandvorschriften? Nur wenige werden nun heftig nickend ein überzeugtes „Jawohl!“ von sich geben können.

Verständlicherweise setzen Versicherer ein regelkonformes Verhalten für die Leistung im Schadensfall voraus. Verletzen Sie also eine gesetzliche Vorschrift, so kann sich daraus für den Versicherer das Recht zur Kürzung der Schadenszahlung ergeben – im Extrem sogar bis auf 0 % des Schadens.

Bemühen wir zur Veranschaulichung eine Regel einer Garagenverordnung. Diese besagt, dass in Kleingaragen bis 100 m<sup>2</sup> außerhalb von Fahrzeugen max. 200 l Diesel bzw. 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aufbewahrt werden dürfen.

Kommt es nun durch einen Kurzschluss in einer Leitung zu einem Brand, der durch die eingelagerten > 20 Liter Benzin beschleunigt wird, kann der Versicherer die Leistung kürzen. Greift das Feuer auf das Betriebsgebäude über und die Entschädigung wird nur um 50 % gekürzt bzw. gequotelt, haben Sie schnell einen sechsstelligen Betrag, den Sie selbst aufbringen müssen.

Deshalb darf der Versicherer „quoteln“: Unter „quoteln“ versteht man die Kürzung einer Schadensersatzleistung indem Verhältnis, in dem einem Kunden eine Mitschuld, Pflichtverletzung, etc. angerechnet werden kann. Das Recht zur Quotelung im Leistungsfall, sofern eine Obliegenheitsverletzung

vorliegt, ergibt sich aus § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes in seiner aktuellen Fassung. Diese Neuregelung stellt bereits eine Besserstellung des Kunden dar. Quoteln darf der Versicherer auch dann, wenn z. B. ein Schaden grob fahrlässig verursacht wurde oder vereinbarte Sicherungen (z. B. Alarmanlage, Safe,...) nicht vorhanden sind oder nicht (richtig) genutzt werden (z. B. vergessen, die Alarmanlage einzuschalten). Der Grad der Quotelung ist seit der Neuregelung in 2008 regelmäßig Gegenstand der Rechtsprechung und damit immer ein enormes Risiko für den betroffenen Kunden.

Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie weitere Informationen zu diesem Thema wünschen! Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

**Gerd Helmig - GVV**  
Quelle: VEMA

## Dürfen Vermieter die Handynummer von Mietern an Handwerksunternehmen weitergeben?



### Ausgangslage

In seinem Tätigkeitsbericht zum Jahr 2020 berichtet das Bayerische Landesamt für Datenschutz (BayLDA) über regelmäßige Beschwerden von Mieterinnen und Mietern, deren Kontaktdaten, wie Handynummer oder E-Mail-Adresse, von der vermietenden Person einem Handwerksunternehmen mitgeteilt wurden. Zwar lag der Weitergabe an das jeweilige Unternehmen immer der Zweck zugrunde, einen Termin für Reparaturen am/im Mietobjekt abzustimmen. Dennoch fragen sich viele Mieter\*innen, ob diese personenbezogenen Daten von Vermietern ohne Rücksprache weitergegeben werden dürfen. ([https://www.la.da.bayern.de/media/baylda\\_report\\_10.pdf](https://www.la.da.bayern.de/media/baylda_report_10.pdf))

### Rechtliche Bewertung durch das BayLDA

Das BayLDA kommt zu dem Ergebnis, dass es „grundsätzlich legitim“ sei, wenn Vermieter durch die Weitergabe der Telefonnummer an Handwerker (Anm.: Auf S. 64 im Tätigkeitsbericht wird in dem Satz, auf den wir hier Bezugnehmen, von einer Weitergabe der Kontaktdaten „an den Vermieter“ gesprochen. Wir gehen davon aus, dass dies ein Fehler und tatsächlich der vormals benannte Handwerker gemeint ist.) eine

direkte Kontaktaufnahme ermöglichen. Gestützt wird diese Annahme auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO: Als berechtigtes Interesse der vermietenden Person wird dabei angeführt, dass eine direkte Abstimmung zwischen Mieter\*in und Handwerksunternehmen einfacher ist, als eine Zwischenschaltung der vermietenden Person, welche mögliche Termine zwischen beiden Parteien koordiniert. Dabei stünden i. d. R. etwaige schutzwürdige Interessen der Mietpartei nicht entgegen. ([https://dejure.org/gesetze/DS\\_GVO/6.html](https://dejure.org/gesetze/DS_GVO/6.html))

In „außergewöhnlich gelagerten“ Fällen stehe der Mietpartei aber ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs.1 DSGVO zu. Welches diese außergewöhnlichen Fälle sind, wird nicht weiter erläutert. Über dieses Widerspruchsrecht müsste die vermietende Person die Mietpartei – im Idealfall bei Abschluss des Mietvertrages – jedoch gemäß Art.21 Abs. 4 DSGVO informieren. In der Praxis fehlt es laut des BayLDA jedoch oftmals daran. ([https://dejure.org/gesetze/DS\\_GVO/21.html](https://dejure.org/gesetze/DS_GVO/21.html))

### Weitere rechtliche Bewertung

Neben Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO könnte man hier noch an

eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung denken: Eine Einwilligung der Mieterin bzw. des Mieters gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Für diesen Fall muss die Einwilligung in die Weitergabe der Kontaktdaten **vor** der Weitergabe der Kontaktdaten erfolgen. Außerdem muss die Mietpartei über die Möglichkeit, die Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, informiert werden. Zudem sollte die Einwilligung freiwillig erteilt worden sein, wie es in Art. 7 Abs. 4 DSGVO beschrieben ist. Und dort liegt das Problem: Nicht nur in hart umkämpften Wohnungsmärkten könnte man sich zu Recht fragen, ob hier überhaupt von einer freiwilligen Einwilligung ausgegangen werden kann. In Zeiten, in denen von potentiellen Mietern alles Mögliche – von einer Schufa-Auskunft bis hin zu dem Versprechen der Aushändigung des erstgeborenen Kindes – verlangt wird, mag die Freiwilligkeit der Einwilligung zumindest anzuzweifeln sein. (<https://dejure.org/gesetze/DSGVO/7.html>)



### Fazit

Nach Ansicht des BayLDA ist es grundsätzlich legitim, dass Vermieter die Kontaktdaten von Mietern zum Zwecke von direkter Kommunikation mit dem Handwerksunternehmen,

welches Reparaturen vornehmen soll, weitergibt. Im Idealfall wird vor Abschluss eines Mietvertrages jedoch die Einwilligung der Mietpartei zur Weitergabe der Kontaktdaten in Fällen von Reparaturen/ Instandsetzungen eingeholt und zusätzlich auf die Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung und auf das Widerspruchsrecht hingewiesen, sollte die vermietende Person die Verarbeitung der Kontaktdaten auch auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stützen. Die Freiwilligkeit der vorab eingeholten Einwilligung einer Mieterin bzw. eines Mieters ist jedoch kritisch zu überprüfen.



### Unser Tipp für Vermieter und Mieter

Das Thema „Möglichkeiten der Kontaktaufnahme für Handwerksunternehmen“ sollte in beiderseitigem Interesse bereits bei der Unterzeichnung des Mietvertrages geklärt werden, denn Reparaturen, Instandsetzungen oder auch Wartungen kommen regelmäßig vor.

**Maxime Franke, Volljuristin  
Beraterin Datenschutz**

**Quelle:** <https://www.datenschutz-notizen.de/>

Bild Seite 1 Datenschutzgruppe  
Nord: [www.datenschutz-nord.de](http://www.datenschutz-nord.de)

## Defekter Spülkasten - wer kommt für den erhöhten Wasserverbrauch auf?

Mit dieser Frage durften wir uns in der Vergangenheit des Öfteren auseinandersetzen. In diesen „Fällen“ ging es um Kosten aus der Betriebskostenabrechnung für die Position Wasser.

Aufgrund eines defekten Spülkastens in der Wohnung kam es zu einem deutlich erhöhten Wasserverbrauch. Diese Kosten hatte der Vermieter in der Jahresabrechnung gegenüber dem Mieter umgelegt. Der Mieter weigerte sich allerdings die Kosten zu übernehmen, mit der Begründung, dass für ihn der defekte Spülkasten und der dadurch erhöhte Wasserverbrauch nicht erkennbar gewesen sei. Außerdem ist es die Pflicht des Vermieters zu prüfen, warum es zu einem schon länger bekannten hohen Wasserverbrauch gekommen ist.



Urteil vom 30. Dezember  
2020 Az.: 2 S 123/19

Dieser Argumentation des Mieters sind die Gerichte nicht gefolgt. Sie hielten es für schlecht vorstellbar, dass ein massiver, durch einen defekten Spülkasten der Toilette verursachter Wasserverlust über mehrere Monate hinweg unerkannt bleibt. Schließlich

muss es für ihn eine optische oder akustische Wahrnehmung gegeben haben.

Dass er dies nicht zeitig genug merkte und den Defekt erst verspätet beim Vermieter anzeigte, begründete der Mieter damit, dass er über längere Zeit nicht in der Wohnung gewesen sei.

Auch dieses Argument hielt das Gericht ebenfalls nicht für ausschlaggebend, da auch ein häufig ortsabwesender Mieter einer Wohnung eine regelmäßige übliche Kontrolle der Mietsache schuldet. Somit musste der Mieter die Kosten selbst tragen.



**Fazit:** Mieter sind verpflichtet, aufgetretene Mängel in der Wohnung dem Vermieter zu melden, damit diese die Möglichkeit haben, den Mangel zu beseitigen.

Tut er dies nicht rechtzeitig, so kann er verpflichtet sein, dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

**Ariane Elsholz - GVW**

## Gruppenunfallversicherung

*Warum eine Gruppenunfallversicherung gut für Ihre Mitarbeiter - und damit für Ihre Firma ist:*

Motivierte Arbeitnehmer sind das größte und wichtigste Kapital, das ein Unternehmen haben kann.

Mitarbeiter-Benefits unterschiedlichster Ausprägung sind ein probates Mittel, um den Angestellten eine Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen. Sie als Arbeitgeber



haben die Möglichkeit, Ihre Mitarbeiter im Rahmen einer freiwilligen Gruppenunfallversicherung gegen die finanziellen Folgen betrieblicher und/oder privater Unfälle zu versichern.

Außerdem können Sie so einen wichtigen Beitrag zur Risikoabsicherung für Ihre Angestellten leisten – und somit auch für sich selbst.

Die Absicherung über die Berufsgenossenschaft greift in der Regel bei Arbeits- und Wegeunfällen erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 %. Und neben zahlreichen Leistungseinschränkungen fehlt es zudem oftmals an der Möglichkeit, den Versicherungsschutz sinnvoll individuell zu gestalten.

Bei einer Gruppenunfallversicherung sieht das ganz anders aus: Die Absicherung kann mit einem hohen Maß an Flexibilität auf Ihre ganz konkreten Wünsche zugeschnitten werden – sowohl in Bezug auf die versicherten Personen als auch hinsichtlich der gewünschten Leistungen, wie beispielsweise finanzielle Entschädigung bei Invalidität, Tod, Krankentagegeld oder Ersatz von Bergungskosten.

Für Ihre Mitarbeiter ist diese Form der Unfallversicherung deutlich günstiger als eine vergleichbare Einzel-Unfallversicherung.

Und: Durch diese zusätzliche Sozialleistung wird die Bindung an Ihr Unternehmen erhöht. Wenn Ihr Interesse geweckt sein sollte und Sie mehr über die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten erfahren möchten, dann sprechen Sie uns gerne darauf an.

Kurze steuerliche Betrachtung:



Wenn Sie als Arbeitgeber eine Gruppenunfallversicherung abschließen, dann sind die zu zahlenden Beiträge Betriebsausgaben. Die steuerliche Behandlung für Ihren Mitarbeiter ist abhängig davon, ob Sie einen vertraglichen Direktan-



spruch auf die versicherten Leistungen vereinbaren oder nicht.

MIT Direktanspruch werden die laufenden Beiträge als Arbeitslohn betrachtet. Bis maximal 119 Euro (inkl. VersSt) pro Jahr ist eine Pauschalversteuerung mit einem Satz von 20 Prozent auf den Nettobeitrag möglich. Eine Leistung der Versicherung im Schadensfall wird steuerfrei ausbezahlt.

OHNE Direktanspruch mit Auszahlung an den Mitarbeiter sind laufende Beiträge kein Arbeitslohn und somit nicht steuerpflichtig. Wird eine Versicherungsleistung fällig, müssen die Beiträge rückwirkend versteuert werden. Auszahlungen an den Arbeitgeber sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen (Einverständnis des Arbeitnehmers muss vorliegen).

Bitte besprechen Sie die für Ihren Betrieb sinnvollste steuerliche Konstellation mit Ihrem Steuerberater.

**Gerd Helmig - GVV**

Quelle: VEMA

## Unsere Jahrestagung in Lübeck – die kurze Rückkehr zur Normalität

Es war zwei Jahre her, dass wir unsere Gesellschafter und Kunden das letzte Mal bei einer Veranstaltung begrüßen konnten. Eine Zeit, in der sich das gesellschaftliche Miteinander verändert hat. Eine Zeit, in der wir uns alle per Videochat oder Telefon verständigen mussten.

Im September sollte diese lange Zeit ein Ende haben. Die GVV hielt an ihrem Plan fest, die Jahrestagung 2021 in Lübeck stattfinden zu lassen, und es sollte ein absoluter Erfolg werden.

Kurz vor unserer Anreise beschloss das Bundesland Schleswig-Holstein weitreichende Lockerungen in der Corona-Krise und sorgte dafür, dass wir uns während der Veranstaltung und im Hotel recht ungezwungen und frei bewegen konnten.

Kaum im Holiday Inn in Lübeck angekommen, begann die Rückkehr zur Normalität. Wir begrüßten die Teilnehmer, übergaben ihnen ihre Namensschilder und starteten mit einem guten Mittagessen in den Veranstaltungstag. Herr Miethke eröffnete wie gewohnt die Jahrestagung und nichts erinnerte mehr an die letzten zwei Jahre ohne gemeinsame Treffen und Veranstaltungen.

Wir konnten verschiedenste Vorträge über die Themen



„Künstliche Intelligenz in der Versicherungsbranche“, „Datenschutz im Betrieb“, „Finanzierungen für die Wohnungswirtschaft“ und nicht zuletzt einen sehr informativen Vortrag zum Thema „Managerhaftung“ von Herrn RA Jesko Trahms verfolgen.

Nach einem tollen Abendbuffet ging es anschließend zu unserer „Grusel-Nachtwanderung“. In verschiedenen Gruppen nahmen wir am Abend die wundervolle Stadt Lübeck ein. Jeder unserer Tourguides konnte informative und gruselige Geschichten über Lübeck erzählen. Nach unserer Rückkehr stand ein langer Abend in der hoteleigenen Bar an. Nach meinem Gefühl war die Beteiligung selten so groß und das Durchhaltevermögen von Ihnen selten so lang.

Der nächste Morgen begann direkt mit dem nächsten Highlight – der gemeinsamen Schifffahrt rund um das Zentrum von Lübeck. Über eine Stunde ließen wir uns von den schönen Seiten Lübecks verwöhnen und konnten die gemeinsame Jahrestagung mit einem kurzen Mittagssnack gemeinsam abschließen.

Für das Team der GVV fühlte es sich an, als hätte es diese zwei Jahre Pause nie ge-

ben. Dafür möchten wir uns auch bei Ihnen bedanken. Bedanken für das Vertrauen, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und vor allem, dass Sie alle notwendigen Unterlagen für den umfangreichen Check-in Prozess gut vorbereitet hatten und wir so gemeinsam eine tolle Veranstaltung erleben konnten.

**Christian Klaus - GVV**



### Versicherungsschulung in Dahlem

Unsere Versicherungsschulung zählt zu den jährlichen Konstanten im Kalender der GVV. Jedes Jahr aufs Neue freuen wir uns, die Vorstände, Geschäftsführer aber vor allem auch die Kollegen, die das Versicherungsgeschäft in Ihren Unternehmen managen, zu begrüßen.

Natürlich haben wir auch dieses Jahr versucht, die Themen für unsere Veranstaltung breitgefächert zu wählen. Während Herr Helmig die Änderungen und Neuerungen im Versicherungsmarkt vorstellte, ging unser Geschäftsführer näher auf das Themengebiet der Elementardeckung ein. Natürlich unterstrich er hier noch einmal die Wichtigkeit und vor allem

den geringen finanziellen Aufwand für das Unternehmen, diese Gefahr abzusichern.

Nach einer gemeinsamen Pause zeigte Herr Discher verschiedene Schadenbeispiele und deren Ausgang aus unserer Vergangenheit auf und hat diese für die Teilnehmer der

Veranstaltung veranschaulicht. Den Abschluss setzte Herr Ullrich mit einem Vortrag zu Verkehrssicherungspflichten. Ein wichtiges Thema, das jedes Jahr zu Schadenfällen in Ihren Beständen führt und bei dem besondere gesetzliche Vorgaben zu erfüllen sind. Ihr Feedback zur Veranstal-

tung zeigt uns jedes Jahr aufs Neue, dass wir die für Sie wichtigen Themen ansprechen. Außerdem lassen wir Ihre Themenwünsche und Anregungen für die Versicherungsschulung wie gewohnt im nächsten Jahr mit einfließen.

**Christian Klaus - GVV**

## 30 + 1 – Jubiläumsfeier trifft Gesellschafterversammlung

Am 03.11.2021 fand nach einem Jahr Auszeit unsere Gesellschafterversammlung im altbekannten Rheinsberg statt. Aber in diesem Jahr ging es nicht nur um die Gesellschafterversammlung und die zu treffenden Entscheidungen, sondern vor allem auch um die Nachfeier unseres Jubiläums – 30 Jahre GVV.

Die Enttäuschung im letzten Jahr war sehr groß, als wir die liebevoll geplanten Feierlichkeit zu unserem 30-jährigen Jubiläum absagen mussten. Gerade unsere Kolleginnen im Innendienst hatten lange auf dieses besondere Event hingearbeitet – aber Corona machte uns einen Strich durch die Rechnung.

Ein Jahr später war alle Enttäuschung vergessen und die Herausforderung in Zeiten von Corona, zwei Veranstaltungen an einem Tag zu organisieren, war groß.



Die erste Veranstaltung am 03.11.2021 war unsere Gesellschafterversammlung. Schnell konnten wir die wichtigsten Punkte abarbeiten und Herrn Thomas Gerstmeier als neues Beiratsmitglied bei der GVV begrüßen. Nach Ende der Veranstaltung begann bei uns Kollegen die Vorbereitung auf das Highlight des Tages: unsere Jubiläumsveranstaltung.

Mit einem Sektempfang begrüßten wir unsere Gesellschafter, Kunden und Gäste. Der Andrang war riesig und wir möchten uns bei Ihnen für das zahlreiche Erscheinen bedanken. Ob aus Sachsen-Anhalt, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin oder Brandenburg – aus all diesen Bundesländern konnten wir unsere zahlreichen Gäste begrüßen.

Zusätzlich konnten wir noch Ehrengäste auf unserer Veranstaltung begrüßen. Ob ehe-

malige Mitarbeiter und Geschäftsführer oder Partner der GVV. Besonders haben wir uns über das Erscheinen von Frau Maren Kern vom BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. gefreut. In ihrer Rede vor unseren Gästen stellte sie die besondere Bedeutung der GVV für die Wohnungswirtschaft und das besondere Geschäftsmodell und deren Vorteile heraus.

Unser Geschäftsführer Herr Miethke und unser Beiratsvorsitzender Herr Czaja nutzten ebenfalls die Gelegenheit, spannende Geschichten über die Vergangenheit der GVV preiszugeben. Nach Eröffnung des Buffets ging es dann zum gemütlichen Teil des Abends über – welchen wir gemeinsam mit Ihnen in geselligen Runden ausklingen ließen.

Am Ende blieb ein unfassbar ereignisreicher und toller Tag mit Ihnen. Ein Jubiläum was wir uns nicht schöner hätten wünschen konnten.

Bleiben Sie gesund.

**Christian Klaus - GVV**  
Bilderquelle: GVV mbH

## Betriebliche Krankenversicherung - Mehrwert für Ihr Unternehmen

Im Allgemeinen wird es für Arbeitgeber immer schwieriger, qualifizierte Mitarbeiter und Fachpersonal zu finden und kompetente Kollegen längerfristig an das Unternehmen zu binden. Mit einer betrieblichen Krankenversicherung können Sie hier den Unterschied machen und sich für neues und bestehendes Personal in eine sehr gute Position bringen. Denn Arbeitnehmer sehen sich seit Jahren mit der Situation konfrontiert, dass Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung immer mehr reduziert werden und sie sich den gewünschten Krankenversicherungsschutz nur durch eine private Zusatzversicherung verschaffen können. Gerade für Mitarbeiter, die wegen der üblichen Fragen zum Gesundheitszustand auf dem „freien Markt“ nur schwer eine entsprechende Absicherung bekommen, können Sie so ei-

nen signifikanten Mehrwert anbieten.

Und auch direkt für Ihren Betrieb hat eine bKV positive Auswirkungen. Erfahrungsgemäß steigt mit zunehmendem Alter die Anzahl der Krankentage; auch die Ausfallzeiten der Mitarbeiter verlängern sich



© Adobe Stock – j-mel

damit einhergehend. Dies führt dann in der Regel dazu, dass die Produktivität in Ihrem Unternehmen nachlässt und gleichzeitig die krankheitsbedingten Kosten steigen. Eine umfangreichere, bessere Krankenversicherung kann dazu beitragen, dass erkrankte Kollegen schneller wieder genesen und somit die Fehl-

zeiten geringer ausfallen.

Die betriebliche Krankenversicherung mit ihren verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten ist ein hervorragendes und einfach installierbares Instrument zur indirekten Steigerung der Produktivität Ihrer Mitarbeiter. Sie erhöht die Motivation und senkt die Verweildauer im Krankenstand. Auch das „Wirkgefühl“ und die damit verbundene Loyalität zur Firma können durch die kollektive Krankenversicherungsergänzung gesteigert werden. Da auch

Ihre Mitarbeiter konkreten, praktischen Nutzen bei (meist) keiner finanziellen Belastung haben, führt die Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung zu einer echten Win-win-Situation für alle Beteiligten.

**Gerd Helmig - GVV**

Quelle: VEMA

## Aktuelle prämieneutrale Leistungserweiterungen in der bKV

Im von der GVV angebotenen FEELfree-Tarif der Halleschen Krankenversicherung a. G. ist das Leistungsspektrum der betrieblichen Krankenversicherung (bKV) prämieneutral erweitert worden.

Ab sofort profitieren die Mitarbeiter\*innen unserer Kunden und Gesellschafter von folgenden neuen Erweiterungen bei den Produktleistungen und Gesundheitsservices:

- Erstattung für Augenlaserbehandlungen (z.B. Lasik) zusammen mit Sehhilfen bis insgesamt 180€ pro Jahr.
- Erstattung für Bleaching zusammen mit Zahnprophylaxe bis insgesamt 60€ pro Jahr.
- Gesundheitstelefon, Facharzt-Terminservice und ärztliche Videosprechstunde
- Kostenfreie Gesundheitsservices stehen jetzt auch für Familienangehörige zur Verfügung

**Bernd Miethke - GVV**



## bAV: Gesetzesänderungen 2022

### Was bisher galt

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BSRG) ist seit Januar 2018 in Kraft. Seitdem hat jeder Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) durch Entgeltumwandlung.

Seit 2019 gilt:

Schließen Sie mit Ihrem Mitarbeiter einen neuen Vertrag über eine bAV ab, müssen Sie mindestens 15% des umgewandelten Arbeitsentgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss beisteuern – sofern die Entgeltumwandlung zu Einsparungen von Sozialversicherungsbeiträgen führt.

### Was sich ab Januar ändert

Ab 01. Januar 2022 sind Sie auch bei bestehenden Altverträgen verpflichtet, einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, einzuführen und diesen an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten.

### Welche Möglichkeiten gibt es?

#### 1. Möglichkeit: Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss „on top“

Arbeitgeber können den gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss durch einen Nachtrag zur Entgeltumwandlungsvereinbarung „on top“ leisten.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer wandelte

bisher 100 EUR um. Ab 01.01.2022 muss der Arbeitgeber diesen Betrag mit 15% (15 Euro) bezuschussen, soweit er durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Der Beitrag erhöht sich jetzt auf 115 Euro.



Soll der Arbeitgeberzuschuss „on top“ geleistet werden, sollte vereinbart werden, dass der Gesamtbetrag 4% der Beitragsbemessungsgrenze (2021: 3.408 Euro p.a. / 284 Euro p.m.) nicht überschreitet. Denn ansonsten könnte der Beitrag teilweise sozialversicherungspflichtig werden.

Beispiel:

Sozialversicherungspflicht durch Arbeitgeberzuschuss: Der Arbeitnehmer wandelte bisher 250 Euro um. Ab 01.01.2022 bezuschusst der Arbeitgeber diesen Betrag mit 15% (37,50 Euro) pauschal. Der Beitrag erhöht sich jetzt auf 287,50 Euro und überschreitet die 4 % Beitragsbemessungsgrenze um 3,50 Euro. Der überschießende Teil von 3,50 Euro ist sozialversicherungspflichtig (es sind die Sozialversicherungswerte von 2021 auch für 2022 ange setzt).

### Hinweis:

Die Altverträge anzupassen, kann für Unternehmen allerdings zu einer organisatorischen und administrativen Herausforderung werden.

Denn einige Versicherungsgesellschaften lehnen es grundsätzlich ab, Erhöhungen bestehender Verträge, mit einem hohen Rechnungszins, anzunehmen, da sie gesetzlich dazu nicht verpflichtet sind.

#### 2. Möglichkeit: Zusätzlicher Vertrag

Arbeitgeber können den gesetzlich verpflichteten Arbeitgeberzuschuss mit einem zusätzlichen Vertrag leisten.

Aber: Wird nur der Pflichtzuschuss eingezahlt, handelt es sich meist um sehr geringe Beiträge je Arbeitnehmer. Viele Pensionskassen und Versicherer sehen aber Mindestbeiträge vor, die bei Neuverträ-



gen erreicht werden müssen.

#### 3. Möglichkeit: Gleichbleibender Beitrag

Arbeitgeber können mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich vereinbaren, dass die Höhe des Beitrags, der an den Versicherer abgeführt wird, beibehalten wird. Man einigt sich einvernehmlich auf eine Aufteilung, bei der der Arbeitge-

ber einen pauschalen Zuschuss von mind. 15% beisteuert. Dadurch verringert sich der Eigenanteil des Arbeitnehmers.

Das ist besonders dann zu empfehlen, wenn alte Tarife nicht mehr erhöht werden können.

### Beispiel:

Der Arbeitnehmer hatte bisher 100 Euro umgewandelt. Ab 01.01.2022 muss der Arbeitgeber diesen Betrag mit 15% (15 Euro) bezuschussen. Ab 01.01.2022 vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer zukünftig 86,96 Euro umwandelt und der Arbeitgeber einen Zuschuss von 13,04 Euro leistet.

Sinnvoll und sehr wichtig ist es, dabei zu vereinbaren, dass der Arbeitgeberzuschuss ausdrücklich auf die gesetzliche (§ 1a Abs. 1a BetrAVG) bzw. ggf. tarifvertragliche Verpflichtung angerechnet wird.



Sollten Sie eine individuelle Beratung wünschen, kontaktieren Sie Ihren GVV-Ansprechpartner. Wir stehen Ihnen unterstützend zur Seite.

**Ariane Elsholz - GVV**

## Wohngebäude: Was sind ZÜRS-Zonen?

Mit dem System ZÜRS wird für jede deutsche Adresse das Überschwemmungsrisiko erfasst. Die Zuordnung zu einer der vier Gefährdungsklassen bestimmt über Versicherbarkeit und Prämienhöhe.

muss, wurde vom Versicherungsverband GDV 2001 das Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) eingeführt. Es unterteilt Deutschland, unter anderem auf der Basis von Hochwassergefahrenkarten und Daten der Wasserwirtschaftsämter, in vier Gefährdungsklassen (GK).

### Gefährdung durch Hochwasser

Verteilung der Adressen auf die Gefährdungsklassen (GK) in ZÜRS Geo 2021



Quelle: GDV 2021  
 www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)



- GK1: nach gegenwärtiger Datenlage nicht von Hochwasser größerer Gewässer betroffen.

- GK 2: Hochwasser seltener als einmal in 100 Jahren; insbesondere Flächen, die bei einem sogenannten „extremen Hochwasser“ ebenfalls überflutet sein könnten.

- GK3: ein Hochwasser in 10 bis 100 Jahren
- GK4: mindestens ein Hochwasser in 10 Jahren

Wasser zählt zu den brisantesten Gefahrenherden für eine Immobilie. Neben Leitungswasser kann vor allem die Flutung von außen immensen Schaden anrichten. Dafür muss noch nicht einmal hochwassergefährdetes Gewässer in der Nähe liegen. Wie diese und die zurückliegenden Jahre gezeigt haben, schlägt auch Starkregen oftmals schnell und mit Wucht zu.

Für Wohngebäudeversicherer ist es hinsichtlich zu versichernder Elementarschäden relevant, wie hoch das jeweilige Überschwemmungsrisiko eines konkreten Objekts ist. Wer in einem stark hochwassergefährdeten Gebiet wohnt, muss für das hohe individuelle Risiko mit einem Prämienaufschlag oder obligatorischen Selbstbehalt- im Extremfall auch mit einer Ablehnung rechnen.

Die gute Nachricht für die deutsche Immobilienbesitzer lautet: Über 91 Prozent der gut 21 Millionen verzeichneten Adressen gehören zur GK 1, sind also versicherungstechnisch unproblematisch. Nur 0,6 Prozent werden der höchsten GK zugeordnet. In diesen Fällen ist die kundige, engagierte Beratung durch Ihren Makler besonders wichtig, um Elementarschäden umfassend und zu tragbaren Kosten abzusichern. Unsere dringende Empfehlung: Die Elementarschadenversicherung als Zusatzbaustein zur Gebäudeversicherung, gehört in jedes Versicherungsportfolio.

**Uwe Stock**  
**Quelle: procontra**

Damit nicht jede Gesellschaft bei jedem Antrag einen Gutachter zur Immobilie schicken

## Minuszinsen schon ab 5.000 Euro Guthaben: Diese Banken langen am dreitesten zu

Was 2014 bei einer kleinen Volksbank aus Thüringen begann, ist jetzt im deutschen Bankenwesen zum Standard geworden. Etwa 500 der insgesamt 1300 Geldinstitute in Deutschland erheben nun Negativzinsen bei Privatkunden, wie aus einer Auswertung des Finanzportals Biallo hervorgeht. Das entspricht einer Quote von 38 Prozent. Noch Mitte 2019 hatte das Portal lediglich 30 solcher Institute gezählt.

In der Regel beträgt das „Verwahrentgelt“ 0,5 Prozent pro Jahr und greift auch erst ab einem gewissen Freibetrag, etwa von 100.000 Euro. Das bedeutet: Wer zum Beispiel 150.000 Euro auf dem Konto liegen hat, zahlt nur für die „überschüssigen“ 50.000 Euro Negativzinsen. Am Ende des Jahres befänden sich bei einem Zinssatz von 0,5 Prozent also 250 Euro weniger auf dem Konto.

Unter den 500 Instituten gibt es jedoch auch unrühmliche Ausnahmen.

Die VR-Bank Landsberg-Ammersee in Bayern erhebt einen Strafzins von 0,7 Prozent ab einem Betrag von 10.000 Euro bei Konten, die seit dem 14. Juni 2021 eröffnet wurden. Bei der Bank 1 Saar im Saarland sind es sogar 0,75 Prozent ab 10.000 Euro bei Konten ab dem 27. März 2020.

Manche Banken wenden ei-

nen progressiven Zinssatz an – schlechte Nachrichten für Kunden, die nochmal ein bisschen mehr auf dem Konto haben. Bei der PSD Bank Rhein-Ruhr in Düsseldorf und Dortmund werden ab einer Einlage von 500.000 Euro daher sogar 1 Prozent Strafzinsen fällig. Die Münchner Merkur Privatbank verlangt schon ab einem Guthaben von 100.000 Euro den Ein-Prozent-Zins.

Andere Institute hingegen setzen den Freibetrag sehr niedrig an. Bei der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg in



Niedersachsen gilt beim Tagesgeldkonto der Freibetrag nur bis 5000 Euro. Bei einem Zinssatz von 0,5 Prozent müssen Kunden mit einem Guthaben von 15.000 Euro im Verlauf eines Jahres also schon 50 Euro zahlen.

Einige Sparkassen und Volksbanken legen sowohl Zinssatz als auch Freibeträge individuell für jeden Kunden fest: Darunter die Sparkassen in Neuss, im Hochsauerland, in Miltenberg-Obernburg und Fürstfeldbruck sowie die Volksbanken in Nürnberg, der Südpfalz, Filder und im Ostfriedland. Positiv: Wer über Verhandlungsgeschick verfügt oder aus sonstigen Gründen ein wichtiger Kunde der Bank ist, kann die Zinslast für sich noch drücken. Negativ: Der gesamte Prozess wird

dadurch intransparent.

Warum verlangen Banken Negativzinsen?

Die Institute schieben die Schuld auf die Europäische Zentralbank (EZB): Dort lagern nämlich wiederum die Banken ihr überschüssiges Guthaben ein. Seit 2014 erhebt die EZB auf diese Einlagen Negativzinsen, die aktuell bei 0,5 Prozent liegen. Die Banken geben diese Kosten an die Kunden weiter.

Die EZB erhebt die Negativzinsen, um die Wirtschaft anzukurbeln: Banken sollen ihr Geld lieber als Kredite vergeben, statt es bei der Zentralbank zu parken. Niedrige Zinssätze helfen den Sparen am Ende daher, argumentiert die EZB – weil sie Wachstum fördern, das allen zugute kommt.

Allerdings erklärt der Minuszins der EZB nicht, warum einige Banken von ihren Privatkunden einen höheren Zinssatz als 0,5 Prozent verlangen. Manche Verbraucherschützer vermuten auch, dass Bankinstitute die Negativzinsen als Hebel benutzen, um verunsicherten Kunden lukrative Finanzprodukte anzudrehen – nach dem Motto: Sieh her, nur damit kannst du noch sparen.

Negativzinsen für Privatkunden: Ist das überhaupt legal? Prinzipiell ja. Banken dürfen jederzeit die Strafgeldern der EZB an ihre Privatkunden

weitergeben. Das ist durchaus im Sinne der EZB, denn auch die Privatkunden sollen lieber konsumieren, statt ihr Geld auf dem Konto zu parken.

Allerdings hat ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem April die Rechte der Verbraucher in einem wesentlichen Punkt gestärkt: Banken brauchen das explizite Einverständnis ihrer Kunden, bevor sie Negativzinsen erheben dürfen. Zuvor konnten die Institute neue Minuszinsen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) „verstecken“. Am Ende sitzen Banken aber immer noch am längeren Hebel: Denn wer „Nein“ zur Erhebung der Negativzinsen sagt, bekommt meist einfach sein Konto gekündigt.

Was kann ich gegen Negativzinsen tun?

Noch immer sind Banken, die keine Negativzinsen erheben, in der Mehrzahl – ein Wechsel bleibt also eine Option für Kunden, die Strafzahlungen vermeiden wollen. Die meisten Institute erheben außerdem keine Negativzinsen auf Tagesgeldkonten, so dass es sich unter Umständen empfiehlt, einen Teil des Guthabens umzuschichten.

Wer noch etwas länger auf sein Geld verzichten kann, für den sind Festgeldkonten eine Alternative: Da sind die Zinssätze nochmal ein wenig großzügiger. Allerdings liegt ein Großteil der Tagesgeld- und Festgeldkonten in ihren Zinssätzen noch immer unter der Inflationsrate. Ein wirkliches Plus kommt also auch hier nicht raus.

**Stefan Discher - GVV**

## Wussten Sie schon,...

**... dass die Teilnahme an einer statistischen Erhebung gesetzliche Pflicht sein kann?**

„Schon wieder so ein Meinungsforschungsinstitut“ am Telefon bzw. ein Brief dazu im Postkasten. Beinahe hätte ich das Schreiben mit der anderen Werbung zusammen sofort entsorgt. Stutzig machte mich der Absender Landesamt für Statistik. Das klang wichtig. Und so war es dann auch.



Das Amt hatte mich in meiner Eigenschaft als Eigentümer eines Wohnhauses angeschrieben und zum Ausfüllen sowie Zurücksenden eines Fragebogens mit grundlegenden Angaben über Gebäude und Grundstück aufgefordert.

Muss ich der Aufforderung nachkommen?

Oh ja! Rechtsgrundlage der Erhebung ist § 6 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke – Bundesstatistikgesetz (BStatG). Danach können das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zur Durchführung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistik Angaben erheben. Die Auskunftspflicht ergibt sich in diesem Fall weiterhin aus § 24

Absatz 1 Zensusgesetz (ZensG) 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach dem ZensG 2022 sind die Eigentümer\*innen, die Verwaltungen aber auch sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte der Gebäude oder Wohnungen auskunftspflichtig. Aktuell läuft nämlich die Vorbereitung der für das Jahr 2022 gesetzlich angeordneten Gebäude- und Wohnungszählung.

Ich kann mich erinnern, dass ich vor Jahren schon einmal ein ähnliches behördliches Schreiben erhalten hatte. Damals betraf es ein durch mich gepachtetes Wochenendgrundstück mit meinem eigenen kleinen Bungalow darauf. Die Anfragen richteten sich vor allem an die Eigentümer und Verwaltungen von Immobilien. Sie können aber genauso an sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte, zum Beispiel Insolvenzverwalter oder Inhaber eines Nießbrauchsrechtes gesandt werden. Auch Pächter oder Mieter könnten so ein Schreiben erhalten. Und alle müssen teilnehmen und wahrheitsgemäß die statistischen Fragen beantworten und wenn es nur die erste Frage nach dem Eigentumsstatus ist. Bei Mietern endet nach entsprechender Beantwortung der Eigentumsfrage in der Regel der Fragebogen. Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitige Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft per Zwangsgeld nach den Verwaltungsgesetzen der Länder angehalten werden. Übrigens haben Widerspruch oder Anfechtungs-

klage gegen die Erhebung keine aufschiebende Wirkung für den festgelegten Abgabetermin des ausgefüllten Fragebogens. Das ist im § 15 (7) BStatG festgeschrieben.

**Frank Ullrich - GVV**

\*\*\*\*\*

### ...den Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung?

Das Auto ist weg und die Versicherung zahlt nicht. Denn es wurde nicht gestohlen, sondern unterschlagen.

Aber was genau ist eine Unterschlagung?

Unterschlagung ist ein Straftatbestand. Er liegt vor, wenn jemand vorsätzlich eine fremde bewegliche Sache behält oder nicht herausgibt, obwohl er diese nicht behalten darf, d.h. in der Regel gehört dem Täter diese Sache natürlich nicht. Er eignet sie sich unberechtigt zu, heißt es im Juristen-Deutsch. Jemand nimmt sich also etwas, das ihm nicht gehört.

Was ist der Unterschied zum Diebstahl?

Eine Unterschlagung bedeutet, dass ein Täter bereits die Verfügungsgewalt über Ihr Auto besitzt und sich dann rechtswidrig aneignet. Auf gut Deutsch: Er nimmt Ihnen das Auto nicht weg, indem er es beispielsweise aufbricht und davonfährt. Sondern Sie selbst haben es ihm nichtsahnend ausgeliefert, etwa für eine Probefahrt. Sie haben es ihm überlassen, sagen Juristen dann.

\*\*\*\*\*

### ... dass 2021 eines der teuersten Naturgefahrenjahre überhaupt wird?

Mitte Juli wurden weite Teile Deutschlands von Starkregen und heftigen Überschwemmungen verwüstet.



© Adobe Stock - Trueffelpix

Jüngsten Schätzungen zur Folge rechnet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Versicherungsschäden für das Jahr 2021 von rund 7 Milliarden Euro. Davon entfallen allein rund 6,5 Milliarden Euro auf Wohngebäude, Hausrat und Betriebe, die Versicherer gehen von insgesamt rund 250.000 Schadenfällen aus.

Dabei liegen die tatsächlichen Unwetterschäden noch weit über den aktuellen Schätzungen, da bei weitem nicht alle Gebäude gegen alle Naturgefahren versichert sind. Während bundesweit fast alle Wohngebäude gegen Sturm und Hagel abgesichert sind, besitzen nur 46 Prozent den

Schutz vor weiteren Naturgefahren wie Starkregen und Hochwasser.

\*\*\*\*\*

### ...dass die Sachbezugsfreigrenze ab Januar 2022 von 44 Euro auf 50 Euro angehoben wurde?

Der Bundesrat hatte bereits Ende 2020 in seiner Sitzung dem neuen Jahress-teuergesetz, gültig ab 2020, zugestimmt. In diesem Gesetz wurde u.a. festgelegt, dass sich die Sachbezugsfreigrenze Anfang 2022 von 44 Euro auf 50 Euro erhöhen wird.

Alle Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern demnach ab dem 01.01.2022 Sachbezüge bis zu 50 Euro (bisher 44 Euro) monatlich steuerfrei zur Verfügung stellen. Sachbezüge sind Zusatzleistungen vom Arbeitgeber, wie zum Beispiel Tankgutscheine, Essensgutscheine, ein Jobticket und die betriebliche Krankenversicherung (bKV).

Bis zur Sachbezugsfreigrenze sind diese Leistungen für Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung, damit eine Leistung als Sachbezug eingestuft wird ist, dass diese nicht auf den Anspruch des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns angerechnet werden darf. Des Weiteren darf der Arbeitslohn nicht zugunsten eines Sachbezugs verringert oder erhöht werden, wenn der Sachbezug wegfällt.

**Bernd Miethke - GVV**

## Zu guter Letzt



***Menschen wie Sie sind der Grund, warum wir unsere Arbeit jeden Tag so gern tun.***

***Das zweite Jahr in Folge war in vieler Hinsicht anspruchsvoll für uns alle, geschäftlich wie privat. Umso mehr wissen wir es zu schätzen, dass Sie uns Ihr Vertrauen geschenkt haben und uns treu bleiben.***

***Dafür sagen wir von Herzen Danke und wünschen Ihnen ein wunderschönes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2022!***

### ***Ihre GVV***

Unsere Veranstaltungstermine für 2022 finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://gvv-berlin.de/infos-aktuelles/veranstaltungen>

#### nächste Veranstaltungen der GVV

- 30. März** - 1. Regionaltagung Olympiastadion Berlin
- 28. April** - Seniorentreffen 2021 im Maxx by Steigenberger Potsdam
- 22. Juni** - 2. Regionaltagung Besucherbergwerk F60 Lichterfeld
- 22./23. September** - Jahrestagung Marriott Hotel in Leipzig
- 09. November** - Versicherungsschulung Hotel Müggelsee Berlin
- 01. Dezember** - Seniorentreffen 2022 in Berlin

#### Impressum:

GVV - Gesellschaft für Versicherungsvermittlung und Vermögensbildung mbH  
Landsberger Straße 262, Haus J  
12623 Berlin  
Redaktion: Bernd Miethke

Telefon: 030/24 31 06-0  
E-Mail: [info@gvv-berlin.de](mailto:info@gvv-berlin.de) • [www.gvv-berlin.de](http://www.gvv-berlin.de)